

Grenzwertüberschreitung bei mikrobiologischer Wasseruntersuchung

Bei der von Ihnen veranlassten Wasseruntersuchung wurden Escherichia coli (E.coli) bzw. coliforme Keime nachgewiesen. Damit entspricht das Wasser nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Der Nachweis von diesen Parametern ist ein direkter Hinweis auf eine frische fäkale Verunreinigung (bei E.coli Bakterien) bzw. auf eine ältere fäkale Verunreinigung (bei coliformen Keimen) des Trinkwassers durch menschliche oder tierische Darmausscheidungen. Coliforme Keime können neben Warmblüterfäkalien aber auch durch Eindringen von Oberflächenwasser in die Wasserversorgung bzw. durch nährstoffreiche Umweltmaterialien verursacht werden.

In unbelastetem, reinem Grundwasser kommen diese Keime nicht vor. Sie dienen als Indikatorkeime, die auf eine Verunreinigung Ihrer Wasserversorgung schließen lassen. Mit dem Vorhandensein von Krankheitskeimen, die evtl. übertragbar sein können, muss gerechnet werden. **Eine Gesundheitsgefährdung durch den Genuss dieses Wassers ist gegeben bzw. ist nicht auszuschließen.**

Es wird Ihnen als Betreiber der Wasserversorgungsanlage deshalb dringend empfohlen, die Möglichkeit eines Anschlusses an eine nahegelegene, einwandfreie Trinkwasserversorgungsanlage zu prüfen, bzw. Ihre Wasserversorgungsanlage zu sanieren, um baldmöglichst wieder einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung zu haben.

Ab sofort darf das Wasser bis zur Vorlage eines einwandfreien Wasserbefundes nur in abgekochtem Zustand (Wasser 5 Minuten sprudelnd aufkochen lassen) zu Trinkzwecken verwendet werden. Diese Maßnahme stellt jedoch bestenfalls eine kurzfristige Notlösung dar!!

Es müssen umgehend notwendige Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität vom Brunnenbetreiber veranlasst werden. Hierzu empfiehlt das Gesundheitsamt zu prüfen, ob bauliche Mängel vorhanden sind und beseitigt werden können. Häufig liegt der Fehler im Bau der Quell bzw. Brunnenfassung und des Sammelschachtes (Wandung des Schachtes undicht, Brunnenabdeckung undicht, Oberkante des Schachtes nicht mindestens 25 cm über Geländeoberkante usw.). Ausführliche Bestimmungen zum Bau und Sanierung von Bohr bzw. Schachtbrunnen oder Quellfassungen stehen in der DIN 2001.

Weitere Verunreinigungsquellen sind Abfall-, Versitz- und Odelgruben (auch bereits aufgelassene), Stallausläufe, Abwasserkanäle, Siloanlagen und dgl., insbesondere grundwasserstromaufwärts, aber auch eingewachsene Wurzeln, Schneckenbefall usw. Derartige Missstände sind zu beseitigen. Auch das Ausbringen von Jauche, Gülle und Mist in der Nähe der Wasserfassung kann die Wasserqualität massiv ungünstig beeinträchtigen!!

Nach Beseitigung der Fehlerquellen und einer anschließenden gründlichen Reinigung ist die gesamte Anlage lt. beiliegender Desinfektionsanweisung zu desinfizieren. Eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen ist nach ausreichender Spülung der Anlage vorzunehmen, dass Befundergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich zu übermitteln.

Für den Fall, dass die Nachuntersuchung bzw. weitere Wasseruntersuchungen schlechte Befundergebnisse ergeben, ist anzunehmen, dass das Einzugsgebiet Ihrer Wasserversorgungsanlage ungünstig beeinflusst wird. Eine Sanierung ist dann wegen eines fehlenden Schutzgebietes nicht oder nur sehr schwer möglich. Es muss dann eine neue Wasserversorgungsanlage an einem geeigneten Ort errichtet werden bzw. unverzüglich an eine zentrale Wasserversorgung, falls möglich, angeschlossen werden.

Unter Umständen könnte eine technische Trinkwasseraufbereitung in Form einer kontinuierlichen Trinkwasserdesinfektion (z.B. UV-Anlage, Umkehrosmose, Ultrafiltration bzw. Einbau einer Chlordosierungsanlage) zur Einhaltung der Grenzwerte führen. Derartige Anlagen werden über den Fachhandel vertrieben, es sind jedoch gewisse Voraussetzungen erforderlich, so darf z.B. beim Einsatz einer UV-Anlage ein Trübungswert von 0,2 NTU nicht überschritten werden, da sonst die Anlage nicht einwandfrei funktioniert. Im Falle einer ständigen Chlorung muss stets mindestens 0,1 mg/l bzw. maximal 0,3 mg/l freies Chlor im Trinkwasser nachweisbar sein. Bitte informieren Sie sich ausführlich vor dem Kauf einer solchen Anlage. Der Betrieb einer derartigen Anlage ist nach der Trinkwasserverordnung überwachungspflichtig und ist dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Abschließend ist anzumerken, dass es sich bei der mikrobiologischen Untersuchung um Stichproben handelt. Jahreszeitliche Einflüsse spielen eine Rolle, so ergeben in der Regel während einer längeren Trockenperiode entnommene Proben günstigere Befunde als die während einer niederschlagsreichen Jahreszeit entnommenen Proben.

Das Wasser einer Wasserversorgungsanlage für den menschlichen Genuss muss immer Trinkwasserqualität aufweisen, egal ob eine Trockenperiode bzw. eine Niederschlagsperiode herrscht! Unaufbereitetes Trinkwasser ist aufbereitetem Trinkwasser immer vorzuziehen.

Für weitere Rückfragen steht das

**Landratsamt Straubing-Bogen
Abt. Gesundheitswesen
Leutnerstr. 15
94315 Straubing
Telefon: 09421/973-360**

gerne zur Verfügung.